

zialsynoden, wie die zu Paris, London, Oxford, Tours, Mainz, Köln u. a., nicht ohne Nutzen. Aber in Deutschland verhinderten die großen Zerwürfnisse im Reich und Parteiungen in den Provinzen eine rasche und nachhaltige Ausführung des Laterandecrets. Erst nach mehrfachen Mahnungen und Drohungen wurden zwischen 1240 und 1260 einige Ordenscapitel gehalten, ohne jedoch tiefer auf die vielen Schäden einwirken zu können. Was damals und lange noch gut war, blieb es durch die Vortrefflichkeit und den Einfluß tüchtiger Aebte, die niemals ganz fehlten. Auf der Wiener Synode 1267 schweigt Cardinallegat Guido von den Capiteln ganz und verlangt (c. 13) nur, daß die Bischöfe mit Beziehung von Cistercienseräbten die Klöster der schwarzen Mönche visitiren und reformiren sollen. Gleichwohl wurden hernach wieder Versuche gemacht, Capitel zu halten und Statuten zu geben; allein theils Mönche und Aebte, theils Bischöfe und Fürsten vereitelten auch jetzt den Erfolg (vgl. P. Schmieder, Benedictiner-Ordensreform des 13. Jahrhunderts, Linz 1867). Clemens V. bemühte sich 1311 ernstlich, den „Ader des Herrn, d. i. den Orden der schwarzen Mönche“, von jedem Unkraut zu säubern, verbot manche Mißbräuche und Ausschreitungen, brang auf Studium und Abhaltung der dreijährigen Capitel und wünschte namentlich, daß alle eigentlichen Mönche zu den höhern Weihen befördert würden (Clem. I. III, tit. X). Aber es wurde wenig erreicht, und das Laterandecree selber bot für den Vollzug manche Schwierigkeit. Daher griff Benedict XII. die Reformarbeit mit Aufstellung vollständiger Statuten an. Selbst Cistercienser, gab er für diesen Ordenszweig 1335 die reformirende Constitution „Fulgons sicut stella“, und 1336 für die schwarzen Mönche in der Constitution „Summi magistri“, gewöhnlich Benedictina genannt, nach dem Rathe von sechs gelehrten Aebten eingehende Vorschriften über die Verfassung und das Leben im Orden, sowie über die Mittel guter Disciplin. Jedes Kloster sollte jährlich Generalcapitel, jede Provinz alle drei Jahre Capitel der Aebte halten, womit Visitationen zu verbinden seien. Die höheren Studien wurden sehr betont, und zum Zwecke der Capitel der ganze Orden, der bis nach Constantinopel und in den Orient reichte, in 36 Provinzen getheilt. Von diesen trafen auf Deutschland vier: Mainz und Bamberg (130 Klöster), Köln und Trier (an 60 Klöster), Bremen und Magdeburg (ca. 15 Klöster) und Salzburg (50 Klöster; Bull. Taurin. IV, 348 sqq.). Die Bulle ward mit Bereitwilligkeit in den Provinzen aufgenommen; man fing allenthalben an, wieder eifriger Capitel zu halten und die Reform durchzuführen. Die innern Schwierigkeiten bei derselben suchte Benedict XII. 1340 durch die Declaration „Dudum pro bono“ (ib. 462 sqq.) zu heben. Nicht so leicht war dieß bei den äußern, denn dieser waren gar zu viele. So ließ Kaiser Ludwig der Bayer die Aebte seiner Erbländer nicht einmal zum Capitel nach Salz-

burg reifen, wo die Bulle promulgirt werden sollte, und verbot ihnen unter Androhung der Confiscation, die Erträgnisse der Güter vor einem Capitel zu satiren. Anderswo traten andere Besorgnisse der Eifersucht hindernd auf. Dazu kam von Seiten der römischen Curie die Menge von Mandaten, Censuren, Collectionen, Reservaten, Provisionen, welche auch in vielen Klöstern Widerwillen gegen den apostolischen Stuhl erregten. Ferner bürgerte sich mehr und mehr die Ansicht ein, es gehöre das Gut der Klöster der allgemeinen Kirche, eine Rechtsanschauung, aus welcher die vielen Suppressionen, Extinctionen, Translationen, Unionen, nicht ohne manche Willkür und nicht ohne neuen Unwillen hervorzurufen, erfolgten. Die Landesfürsten anderseits behandelten die Klöster nicht selten als Tafelgüter und saugten sie durch Zwangsanleihen und Mißbrauch der Gastfreundschaft elend aus. Daneben herrschte das leidige Commendenwesen. Paph, Landesfürst und Convent, jedes stellte manchmal einen Abt auf; die Prozeßkosten ruinirten dann das Vermögen, der Zwiespalt die Disciplin des Klosters. Oft war das Einkommen zwischen Abt und Convent förmlich getheilt; die Officien hatten sich in feste Pründen verwandelt, und die auswärtigen Obedienzen wurden ad firmam (für Erlag einer bestimmten Summe jährlich) an Ordensleute verliehen — lauter freßende Uebel, die sich durch die päpstlichen Verordnungen noch immer nicht heilen lassen wollten.

Inmitten der vielen Reformversuche von Außen sproßten im Orden selber stets noch neue Blüten ächten Mönchslebens hervor. Ein Vallumbrosaner, der hl. Silvester Gonzelin, gründete 1231 als Abt zu Fano die Congregation der Silvestriner, welche noch bei Lebzeiten des Stifters (gest. 1267) 25 Klöster zählte, 1247 bestätigt, aber 1662 wieder mit den Vallumbrosanern vereinigt wurde. — Petrus von Murrone (als Papst Celestin V.) legte 1264 im Kloster Majella den Grund zur Congregation der Celestiner; sie hatte 1294 bei ihrer Bestätigung 23, bald darauf 36, später mehr als 100 Klöster in Italien; in Frankreich bestand ein besonderer Zweig davon mit 19 wohlgeordneten Klöstern (Holsten, Cod. reg. IV, 488 sqq.). — Der hl. Bernhard Tolomeo nahm in der Einöde von Alcona um 1318 die Regel des hl. Benedict an und stiftete die Congregation der Olivetaner, welche noch im vorigen Jahrhundert 80 große Klöster hatte. Mit ihr wurde 1582 die Congregation vom heiligen Frohnleichnam vereinigt, welche, 1328 zur Anbetung des heiligsten Sacramentes gegründet, 15 Klöster zählte. Mönche der Olivetaner Observanz reformirten selbst andere Klöster, besonders (1370) Monte Cassino. Um 1335 führten die schwarzen Mönche in England die Form der strengen Congregation ein. In Italien zog die genaue Beobachtung der Regel zu Subiaco bald Alumnus aus weiter Ferne, namentlich aus Deutschland, herbei. Mit Hilfe von Camaldulensern stellte 1409 Abt Ludwig Barbo zu St. Ju-